

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 1007/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors .....	1
*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1008/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/94 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Fernkontrolle der landwirtschaftlichen Flächen .....</b>	<b>4</b>
	Verordnung (EG) Nr. 1009/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor .....	6
	Verordnung (EG) Nr. 1010/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	7
	Verordnung (EG) Nr. 1011/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	9
	Verordnung (EG) Nr. 1012/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	12
	Verordnung (EG) Nr. 1013/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....	14
	Verordnung (EG) Nr. 1014/95 der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	16
*	<b>Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung .....</b>	<b>18</b>

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1007/95 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 1995****zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86 <sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 <sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon <sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 <sup>(11)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung <sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(13)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 1. und 2. Mai 1995 von den Bietern vorgelegten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1995 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	59,00 <sup>(2)</sup>
1509 10 90	59,00 <sup>(2)</sup>
1509 90 00	70,00 <sup>(3)</sup>
1510 00 10	72,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 90	116,00 <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

a) für den Libanon : 0,7245 ECU/100 kg ;

b) für die Türkei : 13,8645 ECU/100 kg <sup>(\*)</sup>, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;

c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 15,3245 ECU/100 kg <sup>(\*)</sup>, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(\*)</sup> Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,661 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,731 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(4)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 8,754 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,004 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	12,98
0711 20 90	12,98
1522 00 31	29,50
1522 00 39	47,20
2306 90 19	5,76

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/95 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/94 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Fernkontrolle der landwirtschaftlichen Flächen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferregelungen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4,

gestützt auf die von den Mitgliedstaaten für das Jahr 1994 eingereichten begründeten Anträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 601/94 der Kommission<sup>(3)</sup> werden die nicht verwendeten Mittel nach noch festzulegenden Modalitäten umverteilt.

Es erscheint gerecht, die noch verfügbaren Mittel, die jedoch den im Verteilungsschlüssel vorgesehenen Höchstbetrag je Mitgliedstaat überschreiten, nach Maßgabe der zuschußfähigen Mittel umzuverteilen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 165/94 erfolgt diese Umverteilung jedoch ungeachtet des Verteilungsschlüssels.

Der Rechnungsabschluß 1994 steht noch aus. Unter Berücksichtigung der besonderen Erlaubnis des Rates für das Jahr 1994 ist es daher wünschenswert, sich bei der Umverteilung nicht auf die Mitgliedstaaten zu beschränken, die 1994 mehr als 50 % der Arbeiten aus Eigenmitteln finanziert haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 601/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stellt sich unter Berücksichtigung einer Schätzung der Ausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 165/94 und der Beschlüsse zu den Anträgen

auf finanzielle Beteiligung gemäß obigem Absatz 1 heraus, daß die verfügbaren Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, so kann die Kommission die restlichen Mittel auf die antragstellenden Mitgliedstaaten umverteilen, die aus Eigenmitteln mehr als 50 % der von der Kommission genehmigten Arbeiten finanzieren. Überschreitet die Summe der Anträge die nach der ersten Aufteilung noch verfügbaren Mittel, so gilt für diese Umverteilung ein Koeffizient, der auf die erstattungsfähigen Anträge der Mitgliedstaaten angewendet wird, die den sich aus dem Verteilungsschlüssel ergebenden Höchstbetrag überschreiten. Der Koeffizient wird berechnet, indem die Summe der Schätzungen der Mitgliedstaaten, die sowohl 50 % der voraussichtlichen Kosten der Arbeiten als auch den für jeden Mitgliedstaat geltenden Höchstbetrag übersteigen, durch den restlichen Gesamtbetrag dividiert wird. Der Koeffizient wird bei jedem Mitgliedstaat auf den wie vorstehend berechneten Überschuß angewendet.“

2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden die verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Anwendung der obigen Absätze 2 und 3 sowie der Ausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 165/94 nicht voll ausgeschöpft, so teilt die Kommission die restlichen Mittel auf die Mitgliedstaaten auf, die eine von der Kommission genehmigte Kostenaufstellung eingereicht haben. Überschreitet die Summe der Anträge die nach der ersten Aufteilung noch verfügbaren Mittel, so gilt für diese Umverteilung ein Koeffizient, der auf die erstattungsfähigen Anträge der Mitgliedstaaten angewendet wird, die den sich aus dem Verteilungsschlüssel ergebenden Höchstbetrag überschreiten. Der Koeffizient wird berechnet, indem die Summe der Schätzungen der Mitgliedstaaten, die sowohl 50 % der voraussichtlichen Kosten der Arbeiten als auch den für jeden Mitgliedstaat geltenden Höchstbetrag übersteigen, durch den restlichen Gesamtbetrag dividiert wird. Der Koeffizient wird bei jedem Mitgliedstaat auf den wie vorstehend berechneten Überschuß angewendet.“

Bei den sich für das Jahr 1994 ergebenden Kosten ist die Bedingung, daß die Mitgliedstaaten mehr als 50 % der Arbeiten aus Eigenmitteln finanzieren, nicht anwendbar.“

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1994, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1009/95 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1995

zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen  
auf dem GeflügelfleischsektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens  
sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflü-  
gelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4  
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen für die Erzeugnisse des Geflügelfleisch-  
sektors sind mit der Verordnung (EG) Nr. 909/95 der  
Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt worden.Die Prüfung der Lage des Geflügelfleischmarkts führt zu  
der Feststellung, daß die Anwendung der Bestimmungen  
über die Vorausfestsetzung Schwierigkeiten bereitet. Dies  
hat zur Folge, daß die Vorausfestsetzung der Erstattungen  
zu spekulativen Zwecken beantragt wird. Diese Lageergibt sich jedoch nicht bei allen Anträgen auf Gewäh-  
rung der Sondererstattung gemäß der Verordnung (EG)  
Nr. 437/95<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
973/95<sup>(6)</sup>. Die Vorausfestsetzung der Erstattungen ist  
deshalb sofort auszusetzen, und den unerledigten  
Anträgen ist nicht stattzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der  
Ausfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2777/75 wird am 5. Mai 1995 ausgesetzt.(2) Anträgen auf Erteilung von Lizenzen mit Voraus-  
festsetzung der Erstattung, die noch nicht erledigt sind  
und ab 8. Mai 1995 erteilt wurden müßten, wird nicht  
stattgegeben.(3) Die in Absatz 1 genannte Aussetzung gilt nicht für  
Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 437/95.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 26. 4. 1995, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 30.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 65.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1010/95 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 553/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 25	052	86,6
	060	80,2
	204	50,9
	212	117,9
	624	104,3
	999	88,0
0707 00 20	052	47,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	75,0
	068	73,8
	204	49,1
	624	207,3
0709 90 75	999	94,1
	052	129,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	134,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1011/95 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1995

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94<sup>(3)</sup>, aufgeführt sind.

Da nach einigen Bestimmungen 350 000 Tonnen Weichweizenmehl und 50 000 Tonnen Roggenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2658/94<sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(7)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(9)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(10)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 11 000	—	—
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 100	01	89,00 (*)
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 130	01	84,00 (*)
1001 90 99 000	03	50,00	1101 00 15 150	01	77,00 (*)
	02	10,00	1101 00 15 170	01	71,00 (*)
1002 00 00 000	04	65,00	1101 00 15 180	01	67,00 (*)
	05	85,00	1101 00 15 190	—	—
	02	10,00	1101 00 90 000	—	—
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 500	01	89,00 (*)
1003 00 90 000	03	59,00	1102 10 00 700	—	—
	02	10,00	1102 10 00 900	—	—
1004 00 00 200	—	—	1103 11 10 200	01	0 (*)
1004 00 00 400	—	—	1103 11 10 400	01	0 (*)
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1005 90 00 000	—	—	1103 11 90 200	01	0 (*)
	—	—	1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 die Schweiz, Liechtenstein und Ungarn,
- 05 Slowenien.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 350 000 Tonnen Mehl von Weichweizen mit Bestimmung Drittländer festgesetzte Erstattung.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 50 000 Tonnen Roggenmehl mit Bestimmung Drittländer festgesetzte Erstattung.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/95 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1995

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1004/95 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 3. Mai 1995 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 33.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	39,69 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	39,69 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	39,69 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	39,69 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	49,23
1701 99 10	49,23
1701 99 90	49,23 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/95 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1995

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-  
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung  
(EG) Nr. 960/95 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1003/95 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 960/95  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für  
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in  
dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 3. Mai 1995 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im  
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 960/95,  
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung  
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 30.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 31.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,4923	—
1702 20 90	0,4923	—
1702 30 10	—	59,06
1702 40 10	—	59,06
1702 60 10	—	59,06
1702 60 90 10 <sup>(2)</sup>	—	112,21
1702 60 90 90 <sup>(3)</sup>	0,4923	—
1702 90 30	—	59,06
1702 90 60	0,4923	—
1702 90 71	0,4923	—
1702 90 80	—	112,21
1702 90 99	0,4923	—
2106 90 30	—	59,06
2106 90 59	0,4923	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

<sup>(3)</sup> Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/95 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Mai 1995**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finlands und Schwedens, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der  
Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94<sup>(3)</sup>, kann für die  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbe-  
trag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbeitrag muß  
unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet  
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1995

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 157/95<sup>(7)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbeitrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1995 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 130	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 150	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 170	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 180	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(!) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:  
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**RICHTLINIE 95/7/EG DES RATES**

vom 10. April 1995

**zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Funktionieren des Binnenmarktes kann durch gemeinsame Regeln zur genaueren Beschreibung des Geltungsbereichs und zur Festlegung der Durchführungsmodalitäten für bestimmte Steuerbefreiungen nach Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Nummer 2 sowie Artikel 16 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/338/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(1)</sup> verbessert werden. Die Aufstellung solcher gemeinschaftlichen Regeln ist in jener Richtlinie, insbesondere in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3, vorgesehen.

Artikel 3 der Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer<sup>(2)</sup> sieht den Erlaß besonderer Bestimmungen für die Besteuerung von Reihengeschäften zwischen Steuerpflichtigen vor. Solche Maßnahmen müssen sicherstellen, daß sowohl das Prinzip der Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems im Hinblick auf den Ursprung der Gegenstände und Dienstleistungen als auch die gewählten Grundsätze der Mehrwertbesteuerung und deren Überwachung während des Übergangszeitraums gewahrt bleiben.

In die Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr sind alle Nebenkosten aufgrund der Beförderung der Gegenstände nach jedem Bestimmungsort in der Gemeinschaft einzu beziehen, sofern dieser Ort zum Zeitpunkt der Einfuhr bekannt ist; dementsprechend sind die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i) der Richtlinie 77/388/EWG vorge-

sehenen Befreiungen auf die betreffenden Dienstleistungen anzuwenden.

Gemäß Artikel 15 Nummer 2 der vorgenannten Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für gemeinschaftliche Steuerregeln, mit denen der Geltungsbereich und die Einzelheiten der Durchführung der Ausfuhrsteuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen festgelegt werden, die von Reisenden im Handgepäck mitgeführt werden.

Der Zeitraum, der der Berechnung der Berichtigungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie zugrunde liegt, sollte von den Mitgliedstaaten für Grundstücke, die als Investitionsgüter erworben wurden, auf 20 Jahre verlängert werden können, wobei ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer Rechnung zu tragen ist.

Es ist den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den Steuersatz beizubehalten, der auf den Gegenstand nach Durchführung der Arbeiten anwendbar ist und den sie am 1. Januar 1993 für aufgrund eines Werkvertrags hergestellte bewegliche Gegenstände erhoben haben.

Die Handhabung der Regeln über den Ort und die Einzelheiten der Besteuerung der Erbringung von Dienstleistungen bei innergemeinschaftlicher Güterbeförderung ist einfach und zufriedenstellend, sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Indem der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung eine innerhalb eines Mitgliedstaats erbrachte, unmittelbar mit einer Beförderung zwischen Mitgliedstaaten zusammenhängende Beförderung gleichgestellt wird, können nicht nur die Grundsätze und Einzelheiten der Besteuerung für diese Beförderungsleistungen im Inland, sondern auch die Regeln für die Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen und die Dienstleistungen von Vermittlern, die sich bei der Erbringung dieser einzelnen Leistungen einschalten, vereinfacht werden.

Da die Bewertung, ob bestimmte bewegliche Güter aufgrund eines Werkvertrags bearbeitet wurden, Schwierigkeiten bereitet, ist sie aufzuheben.

Um den innergemeinschaftlichen Handel im Bereich der Bearbeitung beweglicher körperlicher Gegenstände zu erleichtern, sind die Einzelheiten der Besteuerung dieser Umsatzgeschäfte zu ändern, wenn diese für einen Empfänger erbracht wurden, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, in dem die Umsatzgeschäfte tatsächlich erfolgt sind.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/76/EG (ABl. Nr. L 365 vom 13. 12. 1994, S. 53).

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 47.

Artikel 16 Absatz 1 Teile B bis E der vorgenannten Richtlinie ermöglicht insbesondere in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 9 über die Befreiung von Pflichten eine Lösung der Probleme der Wirtschaftsteilnehmer, die an Reihengeschäften mit Gegenständen beteiligt sind, die in eine Lagerregelung überführt werden und darin verbleiben.

In diesem Rahmen ist zu gewährleisten, daß die steuerliche Behandlung der Lieferungen von Gegenständen sowie der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einigen dieser Gegenstände, die in eine Lagerregelung überführt werden können, auch auf dieselben Umsatzgeschäfte im Zusammenhang mit Gegenständen angewandt werden kann, die einer anderen Lagerregelung als der Zolllagerregelung unterliegen.

Da diese Geschäfte hauptsächlich Rohstoffe und andere auf internationalen Terminmärkten gehandelte Gegenstände betreffen, ist ein Verzeichnis der von diesen Bestimmungen erfaßten Gegenstände zu erstellen.

Vorbehaltlich der Anhörung des Mehrwertsteueraussschusses sind die Mitgliedstaaten für die Festlegung dieser anderen Lagerregelungen als der Zolllagerregelung zuständig. Von der Anwendung dieser Regelungen sind jedoch grundsätzlich Gegenstände auszunehmen, die zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

Es ist erforderlich, einige Einzelheiten der Anwendung der Steuer beim Verlassen der in Artikel 16 Absatz 1 Teile B bis E der vorgenannten Richtlinie bezeichneten Regelungen festzulegen, insbesondere hinsichtlich des Steuer-schuldners.

Der Anwendungsbereich von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie ist hinsichtlich der Bestimmungen über die Dauer des in Artikel 28I bezeichneten Übergangszeitraums genauer zu fassen.

Die Richtlinie 77/388/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Als Lieferungen im Sinne des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Erbringung bestimmter Bauleistungen betrachten.“

2. Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung :

„In die Besteuerungsgrundlage sind auch die vorgenannten Nebenkosten einzubeziehen, wenn diese sich aus der Beförderung nach einem anderen in der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsort ergeben, der zum Zeitpunkt, in dem der Steuertatbestand eintritt, bekannt ist.“

3. Artikel 15 Nummer 2 Unterabsätze 2 und 3 wird durch folgende drei Unterabsätze ersetzt :

„Erstreckt sich die Lieferung auf Gegenstände zur Mitführung im persönlichen Gepäck von Reisenden, so gilt diese Steuerbefreiung, wenn

— der Reisende nicht in der Gemeinschaft ansässig ist ;

— die Gegenstände vor Ablauf des dritten auf die Lieferung folgenden Kalendermonats nach Orten außerhalb der Gemeinschaft befördert werden ;

— der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Mehrwertsteuer den Gegenwert von 175 ECU in Landeswährung übersteigt, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 69/169/EWG (\*) festgelegt wurde ; die Mitgliedstaaten können jedoch auch eine Lieferung, deren Gesamtwert niedriger als dieser Betrag ist, von der Steuer befreien.

Bei Anwendung des Unterabsatzes 2

— gilt als nicht in der Gemeinschaft ansässiger Reisender ein Reisender, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht in der Gemeinschaft befindet. Zur Anwendung dieser Bestimmung gilt als ‚Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort‘ der Ort, der im Reisepaß, im Personalausweis oder in jedem sonstigen Dokument eingetragen ist, das in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, als Identitätsnachweis anerkannt ist ;

— wird der Nachweis der Ausfuhr durch Rechnungen oder entsprechende Belege erbracht, die mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft versehen sein müssen.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Muster des von ihm für die Erteilung des in Unterabsatz 3 zweiter Gedankenstrich genannten Sichtvermerks verwendeten Stempelabdrucks. Die Kommission leitet diese Information an die Steuerbehörden der übrigen Mitgliedstaaten weiter.

(\*) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/4/EG (AbI. Nr. L 60 vom 3. 3. 1994, S. 14).“

4. Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung :

„Bei Grundstücken, die als Investitionsgüter erworben wurden, kann der Zeitraum für die Berichtigung bis auf 20 Jahre verlängert werden.“

5. Dem Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt :

- „h) Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 von der Möglichkeit nach Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, können für die Ablieferung eines aufgrund eines Werkvertrags hergestellten beweglichen Gegenstands den Steuersatz anwenden, der auf den Gegenstand nach Durchführung der Arbeiten anwendbar ist.

Zur Anwendung dieser Bestimmung wird als Ablieferung eines aufgrund eines Werkvertrags hergestellten beweglichen Gegenstands die an den Auftraggeber vorgenommene Übergabe eines beweglichen Gegenstands angesehen, den der Auftragnehmer aus Stoffen oder Gegenständen hergestellt oder zusammengestellt hat, die der Auftraggeber ihm zu diesem Zweck ausgehändigt hatte, wobei unerheblich ist, ob der Auftragnehmer hierfür einen Teil des verwandten Materials selbst beschafft hat.“

6. Artikel 28a Absatz 5 wird wie folgt geändert :

— Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung :

„(5) Einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt ist“.

— Buchstabe a) wird gestrichen.

— Unter Buchstabe b) Unterabsatz 2 wird der vierte Gedankenstrich gestrichen.

— Buchstabe b) Unterabsatz 2 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— Erbringung einer Dienstleistung an den Steuerpflichtigen, die in Arbeiten an diesem Gegenstand besteht, die im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung des Gegenstands tatsächlich ausgeführt werden, sofern der Gegenstand nach der Bearbeitung wieder dem Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat zugeschickt wird, von dem aus der Gegenstand ursprünglich versandt oder befördert worden war.“

7. Artikel 28b erhält folgende Fassung :

— In Teil C Absatz 1 wird der erste Gedankenstrich durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung gleichgestellt ist eine Güterbeförderung, bei der Abgangs- und Ankunftsort im Inland liegen, wenn diese Beförderung unmittelbar mit einer Güterbeförderung verbunden ist, bei der Abgangs- und Ankunftsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen ;“.

— Folgender Teil wird angefügt :

- „F. Ort der Dienstleistungen bei Begutachtung oder Bearbeitung beweglicher körperlicher Gegenstände

Bei einer Begutachtung oder Bearbeitung von beweglichen körperlichen Gegenständen, die an Empfänger erbracht wird, die eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem haben, in dem diese Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden, gilt abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) der Ort der Dienstleistungen als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Empfänger der Dienstleistung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der ihm die Dienstleistung erbracht wurde.

Diese Abweichung ist nicht anzuwenden, wenn ein Versand oder eine Beförderung der Gegenstände aus dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistungen tatsächlich erbracht wurden, nicht erfolgt.“

8. In Artikel 28c Teil A Buchstabe a) Unterabsatz 1 werden die Worte „und des Artikels 28a Absatz 5 Buchstabe a)“ gestrichen.

9. Artikel 28c Teil E Punkt 1 erhält folgende Fassung :

„(1) In Artikel 16

— erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Steuerbestimmungen können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 Sondermaßnahmen treffen, um folgende Umsätze oder einige von ihnen nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, sofern diese nicht für eine endgültige Verwendung und/oder einen Endverbrauch bestimmt sind und sofern der beim Verlassen der nachfolgend in den Teilen A bis E bezeichneten Regelungen oder Sachverhalte geschuldete Mehrwertsteuerbetrag der Höhe der Abgabe entspricht, die bei der Besteuerung dieser Umsätze im Inland geschuldet worden wäre :

A. die Einfuhr von Gegenständen, die einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen ;

B. die Lieferungen von Gegenständen,

a) die zollamtlich erfaßt und gegebenenfalls vorläufig verwahrt bleiben sollen,

b) die einer Freizonenregelung oder einer Freilagerregelung unterliegen sollen,

c) die einer Zollagerregelung oder einer Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr unterliegen sollen,

d) die in die Hoheitsgewässer verbracht werden sollen,

- um für den Bau, die Wiederinstandsetzung, die Wartung, den Umbau oder die Ausrüstung von Bohrinseln oder Förderplattformen oder für die Verbindung dieser Bohrinseln oder Förderplattformen mit dem Festland verwendet zu werden,
- um zur Versorgung der Bohrinseln oder Förderplattformen verwendet zu werden,

e) die im Inland einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen.

Für die Anwendung dieses Artikels gelten als andere als Zollager

- bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren die als Steuerlager im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) der Richtlinie 92/12/EWG definierten Orte,
- bei anderen als verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die die Mitgliedstaaten als solche definieren. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine andere Lagerregelung als die Zollagerregelung vorsehen, wenn diese Gegenstände zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten können jedoch eine derartige Regelung für Gegenstände vorsehen, die

- für Steuerpflichtige zum Zwecke ihrer Lieferungen nach Maßgabe von Artikel 28k bestimmt sind ;
- für Tax-free-Verkaufsstellen im Sinne von Artikel 28k zum Zwecke ihrer Lieferungen an nach Artikel 15 befreite Reisende bestimmt sind, die sich per Flugzeug oder Schiff in einen Drittstaat begeben ;
- für Steuerpflichtige zum Zwecke ihrer Lieferungen an Reisende bestimmt sind, die während eines Flugs oder einer Seereise, deren Zielort außerhalb der Gemeinschaft gelegen ist, an Bord eines Flugzeugs oder Schiffs durchgeführt werden ;

— für Steuerpflichtige zum Zwecke ihrer nach Artikel 15 Nummer 10 steuerbefreiten Lieferungen bestimmt sind.

Die Orte im Sinne der Buchstaben a), b), c) und d) sind diejenigen, die in den geltenden Zollvorschriften der Gemeinschaft als solche definiert sind ;

C. die Dienstleistungen, die mit den unter Teil B genannten Lieferungen von Gegenständen zusammenhängen ;

D. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen,

- a) die an den in Teil B Buchstaben a) bis d) aufgeführten Orten unter Wahrung eines der dort bezeichneten Sachverhalte durchgeführt werden ;
- b) die an den in Teil B Buchstabe e) aufgeführten Orten durchgeführt werden, wobei der dort bezeichnete Sachverhalt im Inland gewahrt bleibt.

Mitgliedstaaten, die von der unter Buchstabe a) vorgesehenen Möglichkeit für in Zollagern bewirkte Umsätze Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß sie andere Lagerregelungen als Zollagerregelungen definiert haben, die die Anwendung der Bestimmung der Buchstaben b) auf die gleichen Umsätze ermöglichen, die mit in Anhang J aufgeführten Gütern in diesen einer anderen als der Zollagerregelung unterliegenden Lagern bewirkt wurden ;

E. die Lieferungen

- von Gegenständen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) unter Wahrung der Regelung der vorübergehenden Einfuhr bei vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben oder des externen Versandverfahrens,
- von Gegenständen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) unter Wahrung des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens nach Artikel 33a

sowie die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Dienstleistungen.

Abweichend von Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 wird die nach Unterabsatz 1 geschuldete Steuer von der Person geschuldet, die veranlaßt, daß die Gegenstände die in diesem Absatz aufgeführten Regelungen oder Sachverhalte verlassen.

Ist das Verlassen der in diesem Absatz genannten Regelungen oder Sachverhalte mit einer Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 verbunden, so trifft der Einfuhrmitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um eine Doppelbesteuerung innerhalb des Landes zu vermeiden;

— wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Mitgliedstaaten, die von der Erleichterung nach Absatz 1 Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, die unter eine der Regelungen oder unter einen der Sachverhalte nach Artikel 16 Absatz 1 Teil B fallen, denselben Vorschriften unterliegt, die auf Lieferungen von Gegenständen Anwendung finden, die unter gleichen Bedingungen im Inland bewirkt werden.“

10. In Artikel 28f erhält Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) die im Inland geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert wurden oder geliefert werden bzw. erbracht wurden oder erbracht werden,“.

11. In Artikel 28g erhält Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) der Empfänger einer in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Dienstleistung oder der Empfänger einer in Artikel 28b Teile C, D, E und F genannten Dienstleistung, der im Inland für Zwecke der Mehrwertsteuer erfaßt ist, wenn die Dienstleistung von einem im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird; die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der Dienstleistungserbringer die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat.“

12. Artikel 28h wird wie folgt geändert:

— Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Jeder Steuerpflichtige muß ein Register der Gegenstände führen, die er für Zwecke seiner Umsätze gemäß Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b) fünfter, sechster und siebter Gedankenstrich nach Orten außerhalb des in Artikel 3 bezeichneten Gebiets, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert hat oder die für seine Rechnung dorthin versandt oder befördert wurden.

Jeder Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, die so ausführlich sind, daß sie die Identifizierung der Gegenstände ermöglichen, die an ihn aus einem anderen Mitgliedstaat von einem in diesem Mitglied-

staat Steuerpflichtigen mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder für dessen Rechnung im Zusammenhang mit einer Dienstleistung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) dritter oder vierter Gedankenstrich versandt worden sind.“

— Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— bei den in Artikel 28b Teile C, D, E und F genannten Umsätzen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen im Inland sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers, unter der ihm die Dienstleistung erbracht wurde,“.

— Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Steuerpflichtige mit einer Umsatzsteuer-identifikationsnummer muß außerdem eine Aufstellung vorlegen, die Angaben über die Erwerber mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthält, denen er Gegenstände nach Maßgabe des Artikels 28c Teil A Buchstaben a) und d) geliefert hat, sowie über die Empfänger mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der in Unterabsatz 5 genannten Umsätze.“

— Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) Unterabsatz 3 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die diesem in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der ihm die Gegenstände geliefert wurden,“.

— Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

13. Der Anhang J im Anhang zu dieser Richtlinie wird angefügt.

## Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, durch die die Bestimmungen von Artikel 1 Nummern 3, 4 und 9 spätestens zum 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden.

Der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg wird indessen gestattet, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, durch die die Bestimmungen von Artikel 1 Nummer 9 spätestens ab 1. Januar 1997 angewandt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. JUPPÉ

---

## ANHANG

## „ANHANG J

Beschreibung der Gegenstände	aus KN-Code
Zinn	8001
Kupfer	7402 7403 7405 7408
Zink	7901
Nickel	7502
Aluminium	7601
Blei	7801
Indium	ex 8112 91 ex 8112 99
Getreide	1001 bis 1005 1006 : nur Rohreis 1007 bis 1008
Ölsaaten und ölhaltige Früchte Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse Andere Schalenfrüchte Oliven	1201 bis 1207 0801 0802 0711 20
Samen und Saaten (einschließlich Sojabohnen)	1201 bis 1207
Kaffee, nicht geröstet	0901 11 00 0901 12 00
Tee	0902
Kakao, Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch; roh oder geröstet	1801
Rohzucker	1701 11 1701 12
Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	4001 4002
Wolle	5101
Chemische Produkte, lose	Kapitel 28 und 29
Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)	2709 2710 2711 12 2711 13
Silber	7106
Platin (Palladium, Rhodium)	7110 11 00 7110 21 00 7110 31 00
Kartoffeln	0701
Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	1507 bis 1515 <sup>a</sup>